

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Wegebau-Maßnahme im Umfeld des Frechener Baches (Projekt RegioGrün) im L 17 "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge" und im LB 3.16 "Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal", Bezirk 3, K-Junkersdorf
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. BNatschG/ LG NW
Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit den Ergänzungen der Wegeverbindung zwischen Frechener Bach und Marsdorfer Straße (Grünzug West) einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 69 (1) b) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 69 (1) b) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 101.300,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses 80 %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja 81.040,00 €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
					€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln als Antragsteller beabsichtigt die Umsetzung des in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen RegioGrün Projektes im Rahmen der Regionale 2010. Die Realisierung ist für das kommende Jahr vorgesehen. Neben der Herstellung der Wegeverbindungen im Umfeld des Frechener Baches (Maßnahme A2) sind weitere, insbesondere Pflanzmaßnahmen geplant (siehe hierzu Mitteilung zu Regio-Grün Projekten in der heutigen Sitzung).

Das Projekt Wegelückenschluss zwischen Frechener Bach und Marsdorfer Straße (Grünzug West) soll auf Flächen realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegen (s. Anlage 1). Dieser setzt für das zur Befreiung beantragte Projekt das Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ und den geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.16 „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ fest.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des genannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW). Diese kann nur bei Vorliegen der unter § 69 LG NW genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Es folgt die Erläuterung und Begründung der Maßnahmen aus Sicht des Antragstellers:

„Durch den Lückenschluss am Frechener Bach soll eine Verbindung zwischen dem Äußeren Grüngürtel und dem Grünzug West hergestellt werden; teilweise sind die Wegestrecken bereits als Trampelpfade ausgebildet. Bei der Trassenwahl des Wegeabschnittes innerhalb des Äußeren Grüngürtels wird die Nähe zu der geplanten Renaturierung des Frechener Baches gesucht, um dieses spezifische RegioGrün Projekt dem Erholungssuchenden näher bringen zu können. Die in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde konzipierte Wegeführung versucht, den Eingriff in den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten, beispielsweise dürfen keine Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden. Innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils soll durch das Angebot eines Weges eine Lenkung der zahlreichen Spaziergänger erzielt werden, da dieser Landschaftsausschnitt derzeit von zahlreichen Trampelpfaden durchzogen ist.“

Insgesamt sieht die Wegebaumaßnahme den Lückenschluss an drei Stellen vor. Neben dem zuvor beschriebenen ca. 440 m langen Abschnitt östlich des Stüttgenhofs (Bereich Äußerer Grüngürtel) ist dies eine ca. 160 m lange Strecke südwestlich des Stüttgenhofs sowie ein ca. 360 m langer Abschnitt zwischen Dürener und Marsdorfer Straße, wobei die beiden letztgenannten dem Grünzug West zuzuordnen sind. Bei der Ausgestaltung der insgesamt 960 m langen Wegestrecke kommt als Eingriffs minimierende Maßnahme der Einbau einer wasser gebundenen Decke in einer Breite von 2,50 m zum tragen.

Die Wegebaumaßnahmen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und sind

durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Zum einen handelt es sich um den 440 m langen Wegeabschnitt östlich des Stüttgenhofs, bei dem insgesamt Acker- und Scherrasenfläche in einer Größenordnung von ca. 1.100 qm teilversiegelt wird. Zur Kompensation dieses Eingriffs und zur Eingliederung des neuen Weges in den Landschaftsraum ist eine Weg begleitende Pflanzung von Ebereschen und Vogelkirschen in kleinen Gruppen (insgesamt 24 Bäume) vorgesehen.

Die beiden anderen Wegeabschnitte wurden der Wegekonzeption der aus dem Jahre 1997 stammenden Freiraumplanung zum Grünzug West entnommen. Für die insgesamt 520 m (160 m + 360 m) lange Wegestrecke werden Acker- und Scherrasenflächen in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 1.300 qm teilversiegelt. Eine Eingliederung der Maßnahme in den Landschaftsraum ist durch im Umfeld der Wegetrasse bereits gepflanzte Gehölze gewährleistet. Die eigentliche Kompensation erfolgt extern durch die Aufforstung heimischer Laubhölzer im Bereich des sog. Waldlabors, welches im Zusammenhang mit RegioGrün der Politik vorgestellt wurde. Mit dieser Pflanzmaßnahme werden Wegebaumaßnahmen von Einzelprojekten der Regionale 2010 kompensiert.“

Anmerkung der Unteren Landschaftsbehörde zur geplanten Kompensation: Das oben erwähnte Waldlabor wird in der nächsten Sitzung als Befreiungsvorgang thematisiert werden. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme im Vorgriff auf die nachfolgende Landschaftsplan-Änderung, in der die Festsetzungen des Landschaftsplans an die Planungen der Regionale 2010 (insbesondere im Bereich Grünzug West) angepasst werden sollen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. §69 (1) b) LG NW vor, da erst durch die Ergänzung des Wegenetzes eine Durchgängigkeit für Erholungssuchende gegeben ist. Zumal es sich bei der Wegebaumaßnahme zwischen Dürener Str. und Wirtschaftsweg zur Marsdorfer Straße teilweise um eine Landschaftsplan-Maßnahme gem. §26 LG NW handelt. Die Festsetzung 3.6-1 sieht die Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke zwischen Äußerem Grüngürtel/ Bachemer Landstraße und Frechener Weg vor. Die im Zusammenhang mit dem geplanten Wanderweg stehende Maßnahme 3.2-39 (Pflanzung von mind. 50 lockeren Gehölzgruppen) wird durch bereits durchgeführte Kompensationspflanzungen und die abweichende Wegführung überplant. Diese Abweichung wird inhaltlich in das oben erwähnte Landschaftsplan-Änderungsverfahren einfließen.

Durch die Nähe eines der neuen Wegeabschnitte zum demnächst renaturierten Frechener Bach wird dieser Landschaftsbereich erlebbar gemacht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2

Sämtliche Einzelmaßnahmen der noch ausstehenden RegioGrün Projekte wurden für die Einreichung eines Förderantrags beschrieben und in einer Tabelle zusammengefasst, die sich in Anlage 1 zur bereits erwähnten Mitteilung (siehe Tagesordnung) befindet. Zur räumlichen Orientierung wurden die Maßnahmen in Übersichtskarten eingetragen, die nach Stadtbezirken sortiert sind. Die Karten können den Anlagen 2.1 – 2.5 der Mitteilung entnommen werden.

Die in der Anlage 2 zum Wegelückenschluss dargestellten „Merkbäume“ sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, sondern Teil der vorgenannten Mitteilung.